
TOP 7a:

Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Drucksache: 715/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Angesichts der anhaltend schwierigen Lage auf dem Milchmarkt hat die Europäische Union (EU) seit 2014 umfangreiche Sondermaßnahmen erlassen, durch die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) verschiedene Instrumente zur Unterstützung von Landwirten in der EU genutzt werden können. Sie hat hierbei u. a. ein sogenanntes Hilfspaket in Höhe von 500 Millionen (Mio.) Euro im Juli 2016 beschlossen. In diesem Rahmen wird mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1613 der Kommission vom 8. September 2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren den Mitgliedstaaten rund 350 Mio. Euro - davon 57,955101 Mio. Euro für Deutschland - EU-Mittel zur Verfügung gestellt, um nach einem festgelegten Maßnahmenkatalog Marktstützungsmaßnahmen zu ermöglichen. Den Mitgliedstaaten der EU ist es laut der erwähnten Delegierten Verordnung erlaubt, den Landwirten eine zusätzliche Unterstützung aus nationalen Haushaltsmitteln bis maximal in Höhe der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel zu gewähren. Das vorliegende Gesetz legt die Grundlage dafür, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und den Landwirten in Deutschland insgesamt Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt fast 116 Mio. Euro (57,995101 Mio. Euro EU-Mittel, 57,955101 Mio. Euro Mittel des Bundes) zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollen an die deutschen Landwirte ab dem Jahr 2017 ausgezahlt werden.

Zur nationalen Durchführung einer solchen Maßnahme der EU ist eine gesetzliche Regelung erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetz soll zum einen das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) um Verordnungsermächtigungen zur Durchführung derartiger Maßnahmen im Milchbereich ergänzt und das Marktorganisationsgesetz geändert werden. Auf der Grundlage der neu geschaffenen Verordnungsermächtigungen soll anschließend die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613 mittels einer bereits dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegten Rechtsverordnung - der Verordnung zur Durchführung einer Sonderbeihilfe für bestimmte Milcherzeuger (siehe hierzu TOP 7b) - durchgeführt werden.

In den letzten Jahren haben laut der Begründung zum Gesetz die Folgen des globalen Klimawandels für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zunehmend spürbar zu massiven Ernteausfällen und daraus resultierenden schwankenden Gewinnen geführt. Darüber hinaus bestehen ihnen zufolge weitere vielfältige Gründe, die derzeit zu einer erheblichen Verschlechterung der Ertragslage führen, die nach der Gesetzesbegründung im Bereich der (Nutz-) Tierhaltung besonders dramatisch ist. Als Reaktion auf diese Entwicklungen sollen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland durch eine steuerliche Maßnahme entlastet werden. Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes - EStG (§ 32c EStG) - sollen natur- oder marktbedingte Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich für die drei zurückliegenden Jahre geglättet werden. Dadurch soll eine individuelle Tarifglättung bei der Einkommensteuer erreicht werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes:

Mit dem in Artikel 1 enthaltenen Gesetz zur Durchführung von Sondermaßnahmen der EU im Milchmarktbereich (Milchmarktsondermaßnahmengesetz) soll § 9b des Marktorganisationsgesetzes für den Milchbereich dahingehend ergänzt werden, nach welchen Kriterien im Falle einer Sonderbeihilfenmaßnahme die Voraussetzungen für den Erhalt der Beihilfe und die Höhe der Beihilfe festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird auf die einschlägigen Marktkriterien - vor allem die Auswirkung der Marktstörung auf die Marktteilnehmer und den Markt - Bezug genommen. Diese Kriterien finden nur insoweit Anwendung, wie das betreffende Unionsrecht den Mitgliedstaaten der EU Spielräume belässt. Sind die Spielräume derart eng bemessen, dass die Ermächtigungsgrundlagen des Marktorganisationsgesetzes bereits ausreichend sind, bedarf es keiner Heranziehung des Marktorganisationsgesetzes. Die durchzuführende Delegierte Verordnung (EU) 2016/1613, die Anlass für das Marktorganisationsgesetz ist, beinhaltet einen außergewöhnlich weiten Spielraum für die Mitgliedstaaten der EU.

Artikel 2 ergänzt im Marktorganisationsgesetz die Möglichkeit, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung von Marktsondermaßnahmen auf Daten von Antragstellern zurückgreifen kann, die im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems bei den Ländern vorliegen. Die konkrete Maßnahme, für die der Rückgriff gestattet wird, ist in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzulegen.

Artikel 3 des Gesetzes ändert das EStG. § 32c EStG - neu - korrigiert Gewinnschwankungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nachträglich durch eine individuelle Steuerermäßigung (Tarifglättung). Die Glättung soll in Form eines Einkommensteuerausgleichs zum Ende des dritten Jahres auf der Basis des durchschnittlichen Gewinns der zurückliegenden drei Jahre erfolgen. Der erste Gewinnglättungszeitraum soll die Jahre 2014 bis 2016 umfassen. Hierbei

soll das abweichende Wirtschaftsjahr in der Landwirtschaft (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) als Regelwirtschaftsjahr erhalten bleiben. Diese steuerliche Regelung ist auf neun Jahre befristet. Die sich anschließenden Gewinnglättungszeiträume sind die Jahre 2017 bis 2019 sowie 2020 bis 2022.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/10468 - am 1. Dezember 2016 beschlossen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 i.V.m. Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus eine begleitende EntschlieÙung.

In ihr soll der Bundesrat das Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes befürworten, um erforderliche Maßnahmen zur Bewältigung der Milchkrise umzusetzen und begrüßen, dass mit der Steuerentlastung durch Tarifglättung anhand des Durchschnittsgewinns der letzten drei Jahre (sog. Gewinnglättung) ein wichtiges Anliegen des Milchgipfels vom 30. Mai 2016 umgesetzt wird.

Er soll jedoch darauf hinweisen, dass die im Gesetz vorgesehene Regelung steuerliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft voraussetzt, um ihre Wirkung zu entfalten. Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Grund steuerlicher Vorschriften gewerbliche Einkünfte erzielen, profitieren von dieser Regelung hingegen nicht.

Deshalb soll er sein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass damit die auf dem Milchgipfel am 30. Mai 2016 angekündigte Gewinnglättung nicht für alle Rechtsformen in Deutschland gleichermaßen angewendet werden kann.

Ausgehend von dieser Sachlage soll er die Bundesregierung auffordern zu prüfen, inwieweit steuerliche Erleichterungen auch landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bzw. gewerblich geprägten oder umfassend gewerblichen Personengesellschaften mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft eröffnet werden können.

Die Empfehlung des **Finanzausschusses** zu der Vorlage lag bei Redaktionsschluss für diese Erläuterung noch nicht vor.

